

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Unsere Mitglieder sind vor allem junge und dynamische in Deutschland ansässige Unternehmen der sogenannten Digital Economy, die als Kreditvermittler einen wichtigen Beitrag zur Funktion des Kreditmarktes in Deutschland leisten. Durch eine entsprechende technische Infrastruktur und zusätzliche Dienstleistungen tragen unsere Mitglieder dazu bei, dass in Deutschland eine umfassende, flächendeckende und effiziente Vergabe von Krediten durch lizensierte Institute erfolgen kann.

Kreditvermittler vermitteln Verbrauchern Kredite von Kreditinstituten sowie – im Rahmen des sog. Crowdlending bzw. von Peer-to-Peer-Plattformen –mittelbar auch einen oder mehrere Investoren, die den vom Kreditinstitut vergebenen Kredit ganz oder teilweise erwerben.

Die Bundesbank kommt in einer Studie (Deutsche Bundesbank Discussion Paper No 30/2016 -"How does P2P lending fit into the consumer credit market?", S. 17) zum Ergebnis, dass es die von Kreditvermittlungsplattformen entwickelten überlegenen Informationstechnologien Marktplatzstrukturen diesen ermöglichen, ein bisher von den Kreditinstituten vernachlässigtes Segment des Verbraucherkreditmarktes, das u.a. durch Verbraucher mit schwächerer Bonität, die kleine Kreditvolumina nachfragen, gekennzeichnet ist, und in das die Kreditinstitute (u.a. aus regulatorischen Gründen) mit ihren beschränkten Ressourcen keine Kredite ausgeben wollen oder können, zu bedienen. Laut der Bundesbank vermitteln Kreditvermittlungsplattformen im deutschen Markt relativ gesehen mehr Kredite an diese Verbraucher und eröffnen so diesen Verbrauchern, die von den Kreditinstituten als nicht "bankfähig" angesehen werden, aber dennoch kreditwürdig sind, neue Finanzierungsquellen. Die Kreditvermittler erfüllen damit auch einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Darüber hinaus gibt es Verbraucher mit einwandfreier Bonität, die sich bewusst für eine Kreditversorgung über Kreditvermittlungsplattformen im Wege des Peer-to-Peer-Lending entscheiden, da sie einen "digitalen" Lebensstil pflegen und auf schnelle Entscheidungen Wert legen oder aus anderen Gründen keine klassische Bankfinanzierung wünschen.

Den Kreditplattformen inhärent ist – wie vorstehend dargestellt – eine Struktur, bei der u.a. ein Kreditnehmer, ein Kreditvermittler und ein Kreditgeber jeweils auf Basis gesonderter Vertragsverhältnisse miteinander interagieren. Diese Struktur, aber auch die klare Unterscheidung der einzelnen Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien ist dem Gesetzgeber bekannt und vom Gesetzgeber gewünscht (siehe § 491 BGB für das Verhältnis Kreditnehmer und Kreditgeber sowie § 655a BGB für das Verhältnis Kreditnehmer und Kreditvermittler; siehe ferner das in § 655b Abs. 1 S. 2 BGB verankerte "Trennungsgebot" zwischen Darlehens- und Kreditvermittlungsverhältnis).

Der derzeitige Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend "Entwurf") erscheint insofern als nicht sachgerecht, als § 501 Abs. 2 BGB-E auch in solchen Dreiparteienverhältnissen bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredites die Erstattung laufzeitunabhängiger Kosten (das heißt insbesondere der Kreditvermittlungsprovision) vorsieht.

10719 Berlin

Kontakt



Die Umsetzung des § 501 Abs. 2 BGB-E gefährdet das Geschäftsmodell der Kreditvermittler und bedroht diese in ihrer Existenz, da davon auszugehen ist, dass die kreditgebenden Institute das Risiko einer (teilweisen) Rückzahlbarkeit von Vermittlungsprovisionen vollständig an die Kreditvermittler weitergeben werden. Die eingangs angesprochene, von der Bundesbank positiv hervorgehobene Kreditversorgung des von den Kreditinstituten vernachlässigten Segments des Verbraucherkreditmarktes würde dadurch nachhaltig gefährdet, so dass der Gesetzentwurf in dieser Beziehung das von ihm angestrebte Ziel des Verbraucherschutzes letztlich sogar verfehlt.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung eines Kredites sollte bei der Berechnung der (laufzeitunabhängigen) Kosten die Vermittlungsprovision eines Kreditvermittlers daher nicht berücksichtigt werden. Dies ist, wie unten ausgeführt, unseres Erachtens auch gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich oder geboten.

Der Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil vom 11. September 2019 – C-383/19, nachfolgend "Lexitor-Entscheidung") sollte im Lichte des Vorstehenden derart Rechnung getragen werden, dass bei einer Anpassung des § 501 BGB differenziert wird zwischen (i) solchen laufzeitunabhängigen Kosten, die der Kreditgeber vereinnahmt hat, und (ii) laufzeitunabhängigen Kosten, die ein Dritter (z.B. ein Kreditvermittler) vereinnahmt hat. Insbesondere sollte die von einem vom Kreditnehmer auf gesonderter Rechtsgrundlage beauftragten Kreditvermittler vereinnahmte Vermittlungsprovision vom Kreditnehmer nicht im Wege der Reduktion des dem Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrages zeitanteilig zu berücksichtigen sein.

Im Einzelnen nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Vorgaben der Verbraucherkreditrichtline

Die Verbraucherkreditrichtlinie (die "**Richtlinie**") findet auf Kreditvermittlungsverträge keine Anwendung (siehe Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie).

Zwar sollen nach Erwägungsgrund (16) der Richtline "Gewisse Bestimmungen der Richtlinie [sollten] für natürliche und für juristische Personen (Kreditvermittler) gelten, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen ein Entgelt Kreditverträge vorstellen oder Verbrauchern anbieten, Verbrauchern bei den Vorarbeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich sind oder für den Kreditgeber Kreditverträge mit Verbrauchern abschließen."

Auch ist der Begriff des Kreditvermittlers in Art. 3 f) der Richtlinie definiert.

Der Anwendungsbereich "*gewisser Bestimmungen der Richtlinie*" erschöpft sich jedoch in Bezug auf Kreditvermittler in der Übernahme vorvertraglicher Informationspflichten.¹

Dies ist im Ergebnis auch eindeutig in Erwägungsgrund (17) der Richtline festgehalten:

"Diese Richtlinie regelt lediglich bestimmte Pflichten der Kreditvermittler gegenüber dem Verbraucher. Den Mitgliedstaaten sollte es daher freigestellt bleiben, zusätzliche Pflichten für Kreditvermittler beizubehalten oder einzuführen, darunter die Bedingungen, nach

¹ Siehe Art. 5 und Art. 21 der Richtlinie; vgl. Art. 247 § 12 EGBGB; vgl. MüKo, BGB, 20. Aufl. 2020, § 655a, Rn. 6, 7.



<u>denen Kreditvermittler von Verbrauchern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, ein Entgelt erheben können.</u>"²

Nach § 655c BGB ist eine Vergütung des Kreditvermittlers endgültig verdient, wenn infolge seiner Vermittlung das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 BGB nicht mehr möglich ist. Diese Regelung hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sprachlich angepasst. § 655c BGB regelt i.V.m. § 655a BGB danach weiterhin - wie von der Richtlinie vorgesehen – nationalstaatlich die Bedingungen, nach denen Kreditvermittler von Verbrauchern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, ein Entgelt erheben können

Dies ist folgerichtig und steht im Einklang mit dem in der übrigen deutschen Rechtsordnung in Bezug auf Makler- und Vermittlerverhältnisse anerkannten Prinzip, dass die Vergütung mit dem wirksamen Zustandekommen des Hauptvertrags verdient ist (vgl. § 652 Abs. 1 S. 1 BGB; § 93 HGB) und danach nicht mehr am Schicksal des vermittelten Vertrages partizipiert. Mit diesem Grundprinzip stünde die Umsetzung von § 501 Abs. 2 BGB-E nicht im Einklang. Ausgehend davon, dass die kreditgebenden Institute das Risiko, dass ein Kreditnehmer im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung eines Kredites mit dem Anspruch auf Erstattung der zeitanteiligen Kreditvermittlerkosten aufrechnen wird, vollständig an den Kreditvermittler weitergeben werden, trüge der Kreditvermittler zukünftig während der gesamten Laufzeit des vermittelten Kredites wirtschaftlich das Risiko, dass er seine Provision für die von ihm bereits erbrachte Leistung ganz oder teilweise zurückzahlen muss. Dieses Risiko entzieht sich nach Leistungserbringung vollständig der Kontrolle des Kreditvermittlers.

Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Rolle der Kreditvermittler und des Regelungsgegenstandes der Richtlinie nicht sachgerecht. Denn anders als etwa vom EuGH in der Lexitor-Entscheidung ins Auge gefasste laufzeitunabhängige Entgelte, die von einem Kreditinstitut vereinnahmt und bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß dem Entwurf bei der Restschuldberechnung zu berücksichtigen sind, ist die Kreditvermittlungsprovision des Kreditvermittlers mit Abschluss der erfolgreichen Vermittlungsleistung bereits verdient und damit "vollständig verbraucht".

Unterliegen aber die Bedingungen, nach denen Kreditvermittler von Verbrauchern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, ein Entgelt erheben können, allein der Gesetzgebungskompetenz des jeweiligen Mitgliedstaates (wie in Erwägungsgrund (17) der Richtlinie niedergelegt), so besteht – auch unter Berücksichtigung des Lexitor-Urteils des EuGH (siehe dazu unten) – kein Gesetzgebungsauftrag an den deutschen Gesetzgeber in das Vergütungsregime von solchen Kreditvermittlern einzugreifen. Es erscheint kaum nachvollziehbar, dass der europäische Gesetzgeber die Regelungskompetenz für die Bedingungen für Entgelte der Kreditvermittler einerseits beim nationalen Gesetzgeber sieht, dann aber – gleichermaßen durch die Hintertür – einen solchen Vergütungsanspruch wieder unter die Prärogative der Richtlinie stellt und stark entwertet, indem eine (anteilige) Rückzahlung der Kreditvermittlungsprovision bei vorzeitiger Rückzahlung des vermittelten Kredits festgelegt wird.

Soweit die Richtlinie für das Recht des Verbrauchers auf "Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits" in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie auf den Begriff der "Gesamtkosten" abstellt, welcher nach Art. 3 lit. g in Verbindung mit Erwägungsgrund (20) der Richtlinie auch "Entgelte für Kreditvermittler"

Geschäftsführung Constantin Fabricius

² Hervorhebungen durch den Verfasser.



beinhaltet, jedoch im Übrigen nur für die Berechnung des effektiven Jahreszinses und für Informationspflichten herangezogen wird, muss dieser Begriff daher zwingend in dem Sinne einschränkend ausgelegt werden, dass er insbesondere nicht für Vermittlungsprovisionen gilt, die in Dreipersonenverhältnissen vom Kreditgeber personenverschiedenen Kreditvermittlern, die vom Kreditnehmer beauftragt wurden, zustehen.

Für eine solch einschränkende Auslegung des Begriffs der "Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits" in Art. 16 der Richtlinie spricht auch Folgendes:

- Im Rahmen der Entstehungsgeschichte des Gesamtkostenbegriffs/des Art. 16 Richtlinie war ausschließlich das Zweiparteienverhältnis Gegenstand der vertieften Auseinandersetzung.
- Einem unabhängigen Kreditvermittler stehen im Gegensatz zum Kreditgeber nach Art. 16
 Abs. 2-5 der Richtlinie keinerlei Rechte auf Entschädigung zu, obwohl er nach zu
 erwartendem Rückgriff durch den Kreditgeber bei vorzeitiger Rückzahlung des
 Verbrauchers vergleichbar betroffen wäre, sofern seine Vermittlungsprovision über § 501
 BGB erfasst würde.
- Sofern in der Richtlinie verankerte Pflichten auch Kreditvermittler treffen sollen, werden Kreditvermittler in der jeweiligen Vorschrift ausdrücklich referenziert (so bei der Pflicht zur Angabe von vorvertraglichen Informationen, Art. 5-7 der Richtlinie, und bezüglich bestimmter weiterer Pflichten des Kreditvermittlers, Art. 21 der Richtlinie); dies ist in Art. 16 und den Erwägungsgründen (39) und (40) der Richtlinie nicht der Fall.
- Dass der europäische Gesetzgeber die Gesamtkosten in Art. 16 nur auf Zweipersonenverhältnisse erstrecken wollte, folgt aus unserer Sicht schließlich daraus, dass innerhalb der Richtlinie der Begriff der Gesamtkosten im Übrigen nur für die Berechnung des effektiven Jahreszinses und für Informationspflichten herangezogen wird; beide sind Pflichten, die explizit das Dreiparteienverhältnis mit dem Kreditvermittler betreffen und dem Kreditvermittler explizit zugeordnet sind (Art. 21 und Erwägungsgründe (23), (24) und (27) der Richtlinie).

Würde § 501 Abs. 2 BGB-E in der vorliegenden Fassung gesetzgeberisch umgesetzt, läge darin eine überschießende Umsetzung der Richtlinie.

Dass den nationalen Gesetzgeber keine Verpflichtung trifft, eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits pauschal um alle laufzeitunabhängigen Kosten vorzusehen, wird auch durch die Anträge des Generalanwalts im Lexitor-Verfahren gestützt. In der dortigen Ziffer 36 führt der Generalanwalt aus:

"Was Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass, da diese Bestimmung die anzuwendende Berechnungsmethode nicht festlegt, meiner Ansicht nach davon auszugehen ist, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten in dieser Frage einen gewissen Spielraum geben wollte."

Ziffer 37 fährt fort:



"In Bezug auf die Feststellung, welcher Teil der Zinsen und Kosten ermäßigt werden, gebieten diese Grundsätze jedoch nicht – wie vom vorlegenden Gericht gefragt – dass die Höhe der betreffenden Kosten von der Laufzeit des Vertrags abhängt."

Der Generalanwalt hält vielmehr auch eine Auslegung dahingehend für zulässig, dass (Ziffer 46 i.V.m. Ziffer 63):

"die Ermäßigung, die der Verbraucher beanspruchen kann, den einmaligen oder wiederkehrenden Zahlungen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung noch nicht fällig geworden waren, [entspricht]."

und führt in Ziffer 67 aus:

"dass die Mitgliedsstaaten diese Bestimmung im Einklang mit der einen oder der anderen dieser beiden Auslegungen umsetzen oder jedenfalls gegebenenfalls ihr nationales Recht entsprechend auslegen können."

Keine rechtliche Notwendigkeit für eine Erstreckung des § 501 Abs. 2 BGB-E auf Kreditvermittlungsverhältnisse aus der Lexitor-Entscheidung

Die Lexitor-Entscheidung des EuGH besagt zusammengefasst, dass im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherkredits dem Verbraucher auch laufzeit<u>unabhängige</u> Kosten anteilig zu erstatten sind. Dieses Ergebnis konnte der EuGH indessen nicht ohne Weiteres dem Wortlaut der Richtlinie entnehmen, sondern hat diese Sichtweise umfassend mit Ausführungen zur Auslegung der Richtlinie nach Sinn und Zweck begründet.

Betrachtet man die Ausführungen des EuGH im Detail, so wird deutlich, dass sie sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausschließlich auf Zweiparteienverhältnisse beziehen. In tatsächlicher Hinsicht vereinnahmt das kreditgebende Institut auch gleichzeitig die laufzeitunabhängigen Kosten; das Urteil enthält weder Feststellungen noch Bezugnahmen auf ein anderes Rechtsverhältnis des Kreditnehmers zu einem Dritten. Auch in rechtlicher Hinsicht befasst sich das Urteil ausschließlich mit dem Zweipersonenverhältnis Kreditgeber – Kreditnehmer. Die vom EUGH vorgebrachten Argumente sind auf Dreiparteienverhältnisse, bei denen die dritte Partei ein vom Kreditnehmer beauftragter Kreditvermittler ist, nicht übertragbar und wären diesbezüglich auch nicht sachgerecht, zumal die Richtline – wie oben ausgeführt – auf Kreditvermittlungsverträge keine Anwendung findet (siehe Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie). Im Einzelnen:

• Zunächst hat der EuGH ausgeführt, dass die Effektivität des Rechts des Verbrauchers auf eine Senkung der Gesamtkosten des Kredits gemindert würde, wenn die Senkung auf die Kosten beschränkt werden könnte, die vom Kreditgeber als von der Laufzeit des Kreditvertrags abhängig dargestellt werden, da die Kosten und ihre Aufschlüsselung einseitig durch das Kreditinstitut festgelegt werden und die Erhebung von Entgelten eine gewisse Gewinnmarge beinhalten kann. In Bezug auf Dreiparteienverhältnisse ist jedoch insoweit zu bedenken, dass die Vermittlungsprovision und ihre Aufschlüsselung nicht durch das Kreditinstitut festgelegt werden, sondern vom Kreditvermittler als dritte Partei. Die Vermittlungsprovision ist ein Entgelt für Dienstleistungen, die vor oder bei Abschluss des Kreditvertrages erbracht werden und deren (teilweise) Rückzahlung (wirtschaftlich) zu einer

AG Charlottenburg, VR 37585 B



"ungerechtfertigten Bereicherung" der Kreditnehmer führen würde (d.h. sie würden (teilweise) von den vom Kreditvermittler unentgeltlich erbrachten Vermittlungsleistungen profitieren).

- Der EuGH hat insbesondere betont, dass eine Ausklammerung laufzeitunabhängiger Kosten aus der Erstattungspflicht des Kreditgebers einen Anreiz bieten könnte, dem Kunden eine höhere Einmalzahlung aufzuerlegen, um die unter § 501 BGB rückzuerstattenden laufzeitabhängigen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren. Gerade diese Anreizwirkung besteht bei laufzeitunabhängigen Vermittlungsprovisionen, die an einen Dritten entrichtet werden, nicht.
- Die Feststellung des EuGH, dass der Grad an Flexibilität, der den Kreditinstituten in Bezug auf die Rechnungsstellung und die interne Organisation zur Verfügung steht, es in der Praxis für einen Verbraucher oder ein Gericht sehr schwierig mache, festzustellen, welche Kosten objektiv mit der Laufzeit des Kreditvertrags verbunden sind, gilt auch nur in einem Zweiparteienverhältnis. In der Praxis eines Dreiparteienverhältnisses wird die Höhe der Vermittlungsprovision für die Kunden oder ein Gericht leicht bestimmbar sein, da sie vom Kreditvermittler getrennt von allen Gebühren und Abgaben, die die Kunden an die Kreditinstitute zahlen müssen, in Rechnung gestellt wird.
- Auch die vom EuGH geführte Argumentation, der Kreditgeber erlange durch die vorzeitige Rückzahlung vorzeitig Liquidität, die für weitere Geschäfte genutzt werden kann, passt nur mit Blick auf den Kreditgeber. Ein dritter Kreditvermittler hat in einer solchen Konstellation keinen Liquiditätsvorteil. Durch die Erweiterung des § 501 Abs. 2 BGB-E auf laufzeitunabhängige Kosten, die an einen unabhängigen Kreditvermittler entrichtet worden sind, hätte der Kreditnehmer im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung die – vollständig und erfolgreich erbrachte – Vermittlungsleistung des Kreditvermittlers kostenfrei erlangt. Dies wäre ein unbilliger Vorteil für den Kreditnehmer.
- Die Überlegung des EuGH, dass die Erstattung laufzeitabhängiger Kosten für den Kreditgeber nicht unverhältnismäßig nachteilig sei, da seine Interessen durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung geschützt seien, greift für einen unabhängigen Kreditvermittler ebenfalls nicht. Die anteilige Rückforderung einer Vermittlungsprovision würde sich zwar zunächst nur reduzierend auf den dem Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrag auswirken, d.h. es gibt kein direktes Rückforderungsrecht des Kreditnehmers gegenüber einem Kreditvermittler, der nicht gleichzeitig der Kreditgeber ist. Damit träfe der Verlust zunächst direkt den Kreditgeber. Dieser wird für einen solchen Fall jedoch vertraglich sicherstellen, dass es entsprechende Regressansprüche in gleicher Höhe gegen den beteiligten Kreditvermittler gibt. Sofern der Kreditvermittler dem nicht zustimmt, ist absehbar, dass der Kreditgeber die Kooperation mit einem solchen Kreditvermittler nicht fortführen wird. Darüber hinaus würde der faktische Zwang zur Vereinbarung eines Regressanspruchs die Kreditvermittlung in Bezug auf Verbraucherkredite insgesamt in Frage stellen, die sich dann der ständigen Ungewissheit ausgesetzt sähe, ihre durch erfolgreiche Vermittlung bereits verdiente Provision wieder zu verlieren.



Anpassung des Regelungsentwurfs

Aus den oben genannten Gründen regen wir an, den § 501 Abs. 2 BGB-E wie folgt anzupassen:

"(2) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten gemäß Absatz 1 sowie zusätzlich zu Absatz 1 um die <u>dem Darlehensgeber vom Darlehensnehmer geschuldeten</u> laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags."

Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Kreditvermittler

Die wirtschaftlichen Auswirkungen bestimmen sich nach der Ausgestaltung der Kreditvermittlung. Der Gesetzgeber hat im Verbraucherbereich insbesondere zwei in der Praxis gängige Konzepte der Kreditvermittlung anerkannt und geregelt (vgl. § 655a BGB): Der Kreditvermittlungsvertrag kann entweder (i) zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditvermittler oder (ii) zwischen dem Kreditinstitut und dem Kreditvermittler geschlossen werden. Im erstgenannten Fall wird üblicherweise die vom Kreditnehmer zu zahlende Vermittlungsprovision über den ausgereichten Kredit mitfinanziert und – auf Anweisung des Kreditnehmers im Sinne eines verkürzten Zahlungsweges – direkt von dem kreditgebenden Kreditinstitut an den Kreditvermittler ausgezahlt. § 501 Abs. 2 BGB-E trifft insbesondere diese vom Gesetzgeber anerkannte und geregelte Konstellation mit nicht angemessener Härte (vgl. dazu oben). Gerade in diesem Fall sind die Kreditvermittler betroffen, die nicht im Lager des kreditgebenden Kreditinstitutes stehen. Sie stehen vielmehr als dritte Marktteilnehmer zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer und erbringen gerade in dieser Rolle (und ggf. die zusätzliche Vermittlung von Investoren, die in die vom Kreditinstitut generierte Kreditforderung investieren) einen Mehrwert für den Verbraucher, für den dieser bei erfolgreichem Abschluss eines Kreditvertrages zu zahlen bereit ist. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Regelung des § 501 Abs. 2 BGB-E bei Umsetzung dazu führen wird, dass das Geschäftsmodell solcher Kreditvermittler nicht mehr profitabel ist und das vom Gesetzgeber in § 655a BGB geregelte Konzept nicht mehr genutzt wird.

Wirtschaftliche Auswirkungen auf Verbraucher

Viele der Verbraucher, denen über Kreditplattformen Kreditverträge vermittelt werden können, haben erfolglose Kreditanfragen bei Kreditinstituten hinter sich oder haben diesen Weg erst gar nicht eingeschlagen, da sie im klassischen Bewertungssystem der Kreditinstitute keine positive Beurteilung erlangen können. Insoweit hat die Deutsche Bundesbank (Deutsche Bundesbank Discussion Paper No 30/2016 – "How does P2P lending fit into the consumer credit market?", S. 17) bereits festgestellt, dass von Kreditinstituten als nicht "bankfähig" angesehene Verbraucher durch Kreditvermittler-Plattformen überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet wird, einen Kredit zu erhalten. Hinzu kommt, dass es Verbraucher mit einwandfreier Bonität gibt, die sich bewusst für eine Kreditversorgung über Kreditvermittlungsplattformen entscheiden, da sie einen "digitalen" Lebensstil pflegen und auf schnelle Entscheidungen Wert legen oder aus anderen Gründen keine klassische Bankfinanzierung wünschen. Sollte das Geschäftsmodell von Kreditvermittler-Plattformen durch § 501 Abs. 2 BGB-E nicht mehr profitabel betrieben werden können (wie oben dargestellt), würden solche Verbraucher möglicherweise überhaupt keinen Kredit mehr erhalten oder in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt, was gerade in der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage nicht



das gewünschte Ergebnis sein kann und zudem einer verbraucherschädlichen, gesetzlichen Wettbewerbsbeschränkung gleich käme.

Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland

Kreditplattformen sind wichtige Innovationstreiber. Banken wollen ihre Prozesse heute ebenso hoch automatisiert und effizient zum Wohle der Kunden gestalten. Mit ihrem Technologievorsprung leisten Plattformen deshalb einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland. Die Regelung des § 501 Abs. 2 BGB-E setzt diese Innovationskraft aufs Spiel. Im Übrigen würde sie auch den Bemühungen der Bundesregierung zuwiderlaufen, die immer wieder erklärt hat, alles tun zu wollen, um attraktive und innovationsfördernde Rahmenbedingungen in Deutschland zu schaffen.